

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 375

Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium

Zur Konkretisierung des Art. 5 Abs. 3 GG
im geltenden Recht

Von

Dr. Tomas Bauer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

TOMAS BAUER

Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 375

Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium

Zur Konkretisierung des Art. 5 Abs. 3 GG
im geltenden Recht

Von

Dr. Tomas Bauer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04571 8

Meinem Lehrer

Max Fisch

Die vorliegende Arbeit wurde am 23. Februar 1978 von der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation angenommen. Berichterstatter waren Prof. Dr. Lerche und Prof. Dr. Badura.

In der im September 1977 abgeschlossenen Arbeit wurden unter anderem die Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 7. November 1978 nachgetragen.

Esting, im Juni 1978

Tomas Bauer

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Fragen

1.	<i>Einleitung und Arbeitsprogramm</i>	17
1.1	<i>Einleitung</i>	17
1.2	<i>Arbeitsprogramm</i>	19
2.	<i>Auslegung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie Der Tatbestand „Wissenschaft“</i>	21
2.1	<i>Zusammenhang von Tatbestand und Rechtsfolge</i>	21
2.2	<i>Tatbestandsauslegung mit Hilfe eines inhaltlich qualitativen Wis- senschaftsbegriffes?</i>	22
2.2.1	<i>Darstellung am Beispiel Köttgen</i>	22
2.2.2	<i>Kritik des inhaltlich qualitativen Wissenschaftsbegriffes</i>	23
2.2.2.1	<i>Kritik am Vorschlag Köttgens</i>	23
2.2.2.2	<i>Allgemeine Kritik am inhaltlich qualitativen Wissenschaftsbegriff</i>	24
2.3	<i>Die Lehre vom Definitionsverbot</i>	25
2.3.1	<i>Darstellung</i>	25
2.3.2	<i>Kritik am relativen Definitionsverbot</i>	26
2.3.3	<i>Kritik am absoluten Definitionsverbot</i>	27
2.4	<i>Formale Definition des Tatbestandes Wissenschaft</i>	28
2.4.1	<i>Der Vorschlag von Binder</i>	28
2.4.2	<i>Bedingungen einer formalen Definition</i>	29
2.4.3	<i>Formale Definition von Wissenschaft</i>	31
2.4.4	<i>Definition wissenschaftliche Lehre im besonderen</i>	33
2.5	<i>Konkretisierung des Tatbestandes aufgrund der jeweiligen Ein- zelfunktion</i>	34

2.5.1	Relative Unbrauchbarkeit allgemeiner Definitionen von Wissenschaft	34
2.5.2	Funktionale Bestimmung des Gegenstandsbereiches der Wissenschaftsfreiheitsgarantie	36
3.	<i>Auslegung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie: Die Rechtsfolge als Gebot zum Pluralismus</i>	38
3.1	Wissenschaftsbegriff: Notwendiger Maßstab für die Freiheit der Wissenschaft	38
3.2	Wissenschaftspluralismus	39
3.2.1	Wissenschaftspluralismus als Inhalt der Wissenschaftsfreiheit ...	39
3.2.2	Wolfs Angriff gegen den Wissenschaftspluralismus	41
3.3	Abgrenzung des Wissenschaftspluralismus	42
3.3.1	Wissenschaftspluralismus — kein Kampfbegriff	42
3.3.2	Beispiel eines Verstoßes gegen den Wissenschaftspluralismus ...	45
3.3.2.1	Darstellung	45
3.3.2.2	Kritik der Entscheidung	46
3.4	Pluralismus als Maßstab der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Grenzen	48
3.4.1	Pluralismus als Maßstab der Wissenschaftsfreiheit	48
3.4.2	Pluralismus als Grenze der Wissenschaftsfreiheit	49
3.4.3	Zulässigkeit variabler Interpretation	50

Zweiter Teil

Wissenschaftliche Lehre

4.	<i>Inhaber der Lehrfreiheit an wissenschaftlichen Hochschulen</i>	52
4.1	Stufen der Lehrfreiheit	52
4.2	Träger der Lehrfreiheit	53
4.2.1	Professoren	53
4.2.2	Privatdozenten	58
4.2.3	Weitere Träger der Lehrfreiheit	60
4.3	Lehrfreiheit als Jedermannsrecht	62
5.	<i>Individuelle Lehrfreiheit</i>	62

5.1	Lehrfreiheit und Studienordnungen	62
5.1.1	Problemstellung	62
5.1.2	Lehrfreiheit außerhalb der Lehraufgaben	63
5.1.3	Lehrfreiheit innerhalb der Lehraufgaben	65
5.2	Lehrfreiheit und Fachbereichskompetenzen	68
5.2.1	Die auslegungsbedürftigen Regelungen	68
5.2.2	Die Kompetenz zur Gesamtregelung	68
5.2.3	Kompetenz zur Verteilung des Lehrangebotes	69
5.3	Sozialbindung der Lehrfreiheit?	70
5.3.1	Lehre von der Sozialbindung	70
5.3.2	Sozialbindung: Gefahr des Mißbrauchs	71
5.3.3	Sozialbindung: Verstoß gegen den Wissenschaftspluralismus	73
5.3.4	Freiheitssicherung durch Unabhängigkeit von Rechten	74
5.4	Schutz der Lehrfreiheit	75
5.4.1	Rechtsschutz gegen Anordnungen des Fachbereichs	75
5.4.2	Weitere Rechte zum Schutz der Lehrfreiheit	77
5.4.2.1	Begrenzter Anspruch auf Polizeieinsatz	77
5.4.2.2	Publizität als Schutz der Lehrfreiheit	78
5.5	Wissenschaftsfreiheit für Druckerzeugnisse	79
5.5.1	Problemstellung	79
5.5.2	Einige Strukturmerkmale wissenschaftlicher Arbeit	80
5.5.3	Wissenschaftsfreiheit für alle Medien wissenschaftlicher Lehre ..	82
6.	<i>Lehrfreiheit und Verfassungstreue</i>	84
6.1	Problemstellung	84
6.2	Vorschläge zur Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG	87
6.2.1	Meinung des Verfassungsgesetzgebers	87
6.2.2	Trennung Wissenschaft — Politische Meinung?	89
6.2.3	Wissenschaft nur als verfassungskonforme Wissenschaft?	90
6.2.3.1	Wehrhahns Auslegung der Treueklausel	90
6.2.3.2	Kritik des Vorschlages von Wehrhahn	91
6.2.3.3	Auslegung der Treueklausel am Beispiel des OVG Berlin	92
6.2.4	Treueklausel als Beamtenpflicht?	93

6.2.4.1	Vorschlag von Voigt und von Schrödter	93
6.2.4.2	Kritik des Vorschlages von Voigt und Schrödter	94
6.2.5	Treueklausel als Schweigepflicht?	95
6.2.5.1	Vorschlag von Friesenhahn und von Thoma	95
6.2.5.2	Kritik am Vorschlag von Friesenhahn und Thoma	97
6.3	Systematische Auslegung der Treueklausel	97
6.3.1	Wissenschaftliche Lehre und Verfassung	98
6.3.2	Treueklausel bei nicht-normativen und konditionalen Lehraussagen	99
6.3.3	Treueklausel bei normativen Lehraussagen	100
6.3.3.1	Zulässigkeit und Struktur normativer Aussagen	100
6.3.3.2	Auslegung der Treueklausel bei normativen Lehraussagen	101
6.4	Treueklausel und beamtenrechtliche Vorschriften	103
6.4.1	Treueklausel für Beamte	103
6.4.2	Treueklausel für Nichtbeamte	104
7.	<i>Wissenschaftsfreiheitsgarantie und die Stellung der Fachbereiche</i>	104
7.1	Problemstellung	104
7.2	Wissenschaftsfreiheit als Mitwirkungsrecht	105
7.2.1	Wissenschaftsfreiheit als Individualrecht	105
7.2.2	Notwendige Wissenschaftsorganisation	106
7.2.3	Kollektive Autonomie	107
7.3	Kompetenzverteilung zwischen Fachbereich und Hochschule	108
7.3.1	Subsidiarität als Schutz der Wissenschaftsfreiheit	108
7.3.2	Rechte des Fachbereichsrates gegenüber dem Senat	111
7.3.3	Institutionelle Sicherung des Mitwirkungsrechtes	113
7.4	Stellung der Fachbereiche gegenüber Studienreformkommissionen	115
7.5	Studienordnungen und staatliche Prüfungsordnungen	117
7.5.1	Problemstellung	117
7.5.2	Berufsbildbedingte Erweiterung des Gegenstandskataloges	118
7.5.3	Wissenschaftsimmanent bedingte Erweiterungen	119
7.5.3.1	Analoge Kompetenz zur Kompetenz bei Hochschulprüfungen? ...	119
7.5.3.2	Kompetenz aufgrund der Wissenschaftsfreiheit?	120
7.5.3.3	Notwendige Abwägung	121

*Dritter Teil***Wissenschaftliches Studium**

8.	<i>Studium und Wissenschaftsfreiheit</i>	124
8.1	Problemstellung	124
8.1.1	Auslegungsbedürftige Normen	124
8.1.2	Grundrecht auf Studienfreiheit?	125
8.2	Direkte Subsumtion des wissenschaftlichen Lernens?	126
8.2.1	Studium als Forschung?	126
8.2.2	Studium als Teilhabe an der Lehre?	128
8.3	Studienfreiheit als Konsequenz der Lehrfreiheit	129
8.3.1	Problemstellung	129
8.3.2	Zusammenhang zwischen Lehrfreiheit und Lernfreiheit	131
8.3.2.1	Wirkung der Lehrfreiheit	131
8.3.2.2	Folgen für die Lernfreiheit	132
8.4	Gegenmeinung von Fries	134
8.4.1	Darstellung	134
8.4.2	Kritik der Gegenmeinung	135
9.	<i>Einzelrechte der Lernfreiheit</i>	136
9.1	Lernfreiheit und Studieninhalt	136
9.1.1	Recht auf einen eigenen Studiengang	137
9.1.2	Recht auf eigenen Studienschwerpunkt und fachübergreifende Studien	139
9.2	Lernfreiheit und Studienverlauf	139
9.2.1	Reihenfolge der Lehrveranstaltungen	139
9.2.2	Zwischenprüfungen	141
9.2.3	Akademische Freiheit als Recht, Lehrveranstaltungen fernzubleiben?	142
9.2.4	Regelstudienzeit	145
9.3	Studienfreiheit und Prüfungsrecht	147
9.3.1	Problemstellung	147
9.3.2	Prüfungen mit selbständigen wissenschaftlichen Leistungen	148
9.3.3	Prüfungen zum Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums	148
9.3.4	Prüfungen als Berufseignungs-Test	149

9.4	Studienfreiheit und die Benutzung von Hochschuleinrichtungen ..	150
9.4.1	Benutzung von Hochschulbibliotheken	151
9.4.2	Benutzung von Hochschulräumen	151

Vierter Teil

Besondere Fragen

10.	<i>Wissenschaftsfreiheit und politisches Mandat</i>	155
10.1	Problemstellung	155
10.2	Begründung des allgemein-politischen Mandates Leibfried / Preuss	156
10.3	Kritik des allgemein-politischen Mandates	157
10.3.1	Allgemein-politisches Mandat und die Selbstverwaltungsrechte ..	157
10.3.2	Allgemein-politisches Mandat: Verstoß gegen die Wissenschafts- freiheit	159
10.4	Wissenschaftsfreiheit für Theorie und Praxis?	161
10.4.1	Verbindung von Theorie und Praxis	162
10.4.2	Neudefinition von Wissenschaft?	163
10.4.3	Wissenschaftsfreiheit nur für theoretische Tätigkeit	164
11.	<i>Verbindungen zwischen Hochschulen und Interessenorganisatio- nen</i>	167
11.1	Problemstellung	167
11.2	Kooperationsabkommen Universität und Arbeiterkammer Bre- men	168
11.2.1	Vertragstext und ergänzende Satzungen	168
11.2.2	Vertragsinhalt aus der Sicht der Arbeiterkammer	169
11.2.3	Vertragsinhalt aus der Sicht der Universität	170
11.3	Andere Kooperationsabkommen	172
11.3.1	Kooperationsabkommen der Universität Oldenburg	172
11.3.2	Kooperationsabkommen der Universität Bochum	173
11.4	Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch Kooperationsverträ- ge?	175
11.4.1	Organisatorische Bestimmungen im Bremer Vertrag	175

11.4.1.1	Eingriffsrechte in die wissenschaftliche Arbeit	175
11.4.1.2	Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht der Universität	177
11.4.1.3	Aufgabe der parteipolitischen Neutralität	178
11.4.2	Vertragliche Fixierungen der wissenschaftlichen Inhalte	180
11.4.2.1	Vorgabe der Wissenschaftsobjekte	180
11.4.2.2	Vorgabe der wissenschaftlichen Ziele	180
11.4.3	Verstoß gegen den Wissenschaftspluralismus	182
11.5	Rechtfertigungsversuche für Kooperationsabkommen	184
11.6	Konkordatslehrstühle	186
11.6.1	Problemstellung	186
11.6.2	Verfassungsgeschichtliche Rechtfertigung der Konkordatsbindung?	187
11.6.3	Verfassungsgebot zur bekenntnisorientierten Volksschuleraziehung	188
11.6.3.1	Christliche Grundsätze als notwendiger Lehrgegenstand	188
11.6.3.2	Lehrfreiheit als Begründung der Konkordatsbindung	189
11.6.3.3	Konkordatsbindung als Gewähr authentischer Lehre	189
11.6.4	Grenzen der Konkordatsbindung	190
12.	<i>Wissenschaftsfreiheit und Hochschulfinanzierung</i>	191
12.1	Problemstellung	191
12.2	Grundsätzliche Finanzierungspflicht	193
12.2.1	Pflicht zum Unterhalt wissenschaftlicher Hochschulen	193
12.2.2	Umfang der Finanzierungspflicht	195
12.3	Gegenstand der Wissenschaftsförderung	196
12.3.1	Wissenschaftsfinanzierung als Förderung der Wissenschaftsfreiheit	196
12.3.2	Kein allgemeiner Förderungsanspruch	197
12.3.3	Kriterien für die Wissenschaftsförderung an wissenschaftlichen Hochschulen	199
12.3.3.1	Problem der Auswahl	199
12.3.3.2	Auswahl unter verschiedenen Fächern	200
12.3.3.3	Prioritäten innerhalb eines Fachs	200
12.4	Organisation der Finanzierung der wissenschaftlichen Lehre	202
12.4.1	Allgemeine Finanzierung	202
12.4.1.1	Gegenwärtige Rechtslage	202

12.4.1.2	Alternative Globalhaushalt	203
12.4.1.3	Wissenschaftsfreiheit durch Verzicht auf staatliche Einzelfestlegungen	204
12.4.2	Grundausrüstung des Hochschullehrers im besonderen	206
12.4.2.1	Gegenwärtige Rechtslage	206
12.4.2.2	Alternative Berufungsvereinbarungen?	207
Literaturverzeichnis		212

Erster Teil

Allgemeine Fragen

1. Einleitung und Arbeitsprogramm

1.1 Einleitung

Die deutsche Hochschule hat sich in den letzten Jahren entscheidend gewandelt¹. Schon lange entsprach sie nicht mehr den überkommenen Idealbild einer sich selbst nach den Regeln der Wissenschaftlichkeit verwaltenden Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, einer Stätte freier Wissenschaft, in der in absichtslosem Streben nach Erkenntnis der Nutzen des ganzen Volkes gemehrt wurde, und in der sich die Studenten in eigener Teilnahme an wissenschaftlicher Arbeit zu einer Elite des Volkes bildeten und sich eher nebenbei für akademische Berufe qualifizierten². Neu ist nicht die Tatsache der Diskrepanz zwischen dem Ideal und der Realität, neu ist das Ausmaß des Unterschiedes; neu ist aber auch, daß das aus der Humboldtschen Universitätsidee stammende traditionelle Idealbild der deutschen Hochschule nicht mehr als Leitbild angesehen wird. Eine neue „Idee der deutschen Universität“ scheint aber noch nicht gefunden, zumindest nicht allgemein anerkannt zu sein.

Das durch Bildungswerbung und geburtenstarke Jahrgänge verursachte überproportionale Ansteigen der Studentenzahlen veränderte die ehemals für eine wie immer definierte Elite geschaffene Universität zur Massenhochschule. Unter dem Zwang zu möglichst optimaler Ausnutzung der Kapazitäten kann die Hochschule den Studenten nicht mehr ein akademisches Studium anbieten, das sich auch als äußerlich freier, möglichst unreglementierter, aber auch mit dem Risiko des Umweges und des Scheiterns verbundener Bildungsgang darstellt. Die Hochschule versucht, das Ziel, in möglichst kurzer Zeit möglichst vielen Hochschülern zu einem berufsqualifizierenden Abschluß zu verhelfen, durch weitgehende Verschulung der Studiengänge zu erreichen. Die darin liegende Einschränkung der akademischen Freiheit bleibt auch dann zu registrieren, wenn die Mehrheit der Betroffenen sich nicht nur da-

¹ Statt vieler: Lobkowicz: Die Zukunft der deutschen Universitäten.

² Vgl. u. a. Schelsky, Einsamkeit und Freiheit, S. 68, 127, 199, 273.

mit abfindet, sondern sie sogar zu begrüßen scheint³. Die äußere Reglementierung des Studiums geht einher mit einer stärkeren Ausrichtung der Studien- und Prüfungsinhalte auf das Pensum, das vom Staat bestellte Studienreformkommissionen unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis vorschreiben. Der in erster Linie an den Erfordernissen der Berufsausbildung und nicht an den Belangen der wissenschaftlichen Arbeit orientierte Stoffkanon bestimmt auch die Lehre und läßt die Vorstellung von akademischer Lehre als Ergebnisbericht wissenschaftlicher Forschung verblassen. Damit wird nicht nur die ohnehin lose Verbindung von Forschung und Lehre gelockert, auch die Lehrfreiheit des Hochschullehrers wird eingeengt.

Die steigenden Lehrverpflichtungen und ein relativer Rückgang der Mittel verstärken die Verpflichtung, die Effizienz der Hochschule zu erhöhen. Zu diesem Zweck weitert der Staat seinen Einfluß auf die Hochschulverwaltung aus, fördert dabei aber, wenn auch nicht immer die Effizienz, so doch durch seine detaillierten Vorschriften die Bürokratisierung. Die akademische Selbstverwaltung leidet an langsamer Auszehrung⁴. Nicht nur der staatliche Zugriff auf die Hochschule wird stärker. In der gesamten Gesellschaft wächst langfristig der Bedarf an wissenschaftlicher Problemlösungskompetenz. Die Erhaltung unseres Wohlstandes, die Sicherung unserer Existenz überhaupt, werden von Naturwissenschaft und Technik erwartet; zur Lösung der teilweise erst durch den technischen Fortschritt verursachten sozialen Probleme, sogar zur Erhaltung des Friedens werden von den Sozialwissenschaften zumindest Vorschläge verlangt; die Geisteswissenschaften sollen zur Überwindung der da und dort konstatierten Orientierungskrise beitragen. Solche Erwartungen verstärken allgemein die Neigung, auf Fragestellungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit Einfluß zu nehmen. Die Einflußnahme beschränkt sich nicht auf den naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Das Abnehmen des gesellschaftlichen Grundkonsenses und knapper werdende politische Mehrheiten steigern Bestrebungen, auch die Wissenschaft als „Vermittlung von Sinn“⁵ in den Dienst zu nehmen. Zugriffsversuchen von außen stehen solche innerhalb der Hochschule gegenüber. So bezeichnete Systemüberwinder, die erklärtermaßen den Marsch durch die Institutionen antreten, finden in der Hochschule eine für ihre Zwecke relativ offene und gleichzeitig zentrale Institution, um langfristige Bewußtseinsveränderungen in der Gesellschaft herbeizuführen. Auch wenn sie sich auf die kritische Funktion der Wissenschaft berufen, gebrauchen sie doch teilweise die Hochschulautonomie zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie einge-

³ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 18. 4. 1977.

⁴ Vgl. u. a. Lobkowicz, Süddeutsche Zeitung vom 5. 3. 1977.

⁵ Vgl. Schelsky, Einsamkeit und Freiheit, S. 218, 220.

räumt ist, nämlich zur politischen Auseinandersetzung statt zur institutionellen Freisetzung von Wissenschaft⁶.

Derartige Unterfangen von „Systemüberwindern“, aber auch die dagegen errichteten Schranken sind in der Regel wenig geeignet, den Freiheitsraum von Lehre und Studium zu erhalten oder gar zu erweitern⁷.

Dem Bestreben, die Hochschule technokratisch vollständig zu erfassen, sie auf reine Berufsvorbereitungsfunktion zu reduzieren oder ausschließlich auf die Produktion unmittelbar verwertbarer Ergebnisse zu reduzieren, steht das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 108 BV entgegen; es widersteht auch Versuchen, den der Wissenschaft eingeräumten Freiraum zur Kaderschulung für eine systemverändernde Ideologie zu mißbrauchen. Auch dort, wo „nicht Böswilligkeit oder Willkür, sondern objektive Bedingungen das verbrieft Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit bedrohen“, ist das Beharren auf dem Grundrecht keineswegs leere Demonstration⁸. Denn auch gegenüber oft nur aus Gründen der Kritikimmunisierung so genannten objektiven Bedingungen verlangen die Grundrechte bei der Gestaltung sozialer Sachverhalte Beachtung, selbst wenn dies dazu führt, daß nicht ausschließlich die in den „objektiven Bedingungen“ behauptete Sachrationalität verwirklicht werden kann.

Diese Wirkungen des Grundrechtes der Wissenschaftsfreiheit auf Lehre und Studium an wissenschaftlichen Hochschulen zu untersuchen, ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

1.2 Arbeitsprogramm

Die allgemeine Frage nach dem Inhalt der Wissenschaftsfreiheit lautet hier konkret: Inwieweit sind rechtliche Regelungen im Bereich von Lehre und Studium zulässig, inwieweit sind sie erforderlich, um die Freiheit der Wissenschaft in Lehre und Studium zu wahren?

Die Fragen sollen in der Weise beantwortet werden, daß nach kurzen allgemeinen Ausführungen zu Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 108 Bayerische Verfassung (BV), die hier als inhaltlich gleich gesetzt werden, einzelne Sachverhalte im Bereich von Lehre und Studium untersucht werden. Denn erst der Bezug auf ein konkretes Problem ermöglicht eine richtige Interpretation⁹.

⁶ Vgl. Zacher, Hochschulrecht und Verfassung, S. 95.

⁷ Zur Politisierung und Administrativisierung: vgl. Diemer, Drei Krankheiten des aktuellen Wissenschaftsbetriebes, S. 191.

⁸ So aber Bielenstein, zitiert bei Schelsky, Einsamkeit und Freiheit, S. 212.

⁹ Vgl. Kriele, „Die Stadien der Rechtsgewinnung“, S. 240.